



BUSINESS PARTNER  
CODE OF CONDUCT

- 03 Präambel
- 04 Gesetze und Regelwerke
- 04 Produktsicherheit und Qualität
- 04 Integrität im Geschäftsverkehr und Fairness im Wettbewerb
- 04 Datenschutz
- 04 Schutz der Umwelt: Schonender Einsatz natürlicher Ressourcen und Klimaschutz
- 04 Schutz von Menschenrechten
- 05 Kinder- und Zwangsarbeit
- 05 Vereinigungsfreiheit
- 05 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- 05 Diversität und Inklusion
- 05 Vergütung und Arbeitszeit
- 05 Der Business Partner Code of Conduct in der Lieferkette
- 05 Umsetzungskontrolle
- 06 Hinweisgebersystem
- 06 Rechtswahl und Gerichtsstand
- 06 Zustimmung

## PRÄAMBEL

Als international agierendes Unternehmen setzen wir auf Verantwortung, Vertrauen und nachhaltiges Handeln. Stabile Beziehungen zu unseren Partnern innerhalb der Wertschöpfungskette basieren auf Transparenz, Respekt und einem gemeinsamen Werteverständnis.

Im Sinne eines verbindlichen Orientierungsrahmens bündeln wir in diesem Business Partner Code of Conduct (BPCOC) unsere Prinzipien und

Erwartungen an unsere Handelspartner, deren verbundene Unternehmen sowie Zulieferer und Subunternehmer entlang der Lieferkette.

Wir bitten Sie, diesen Business Partner Code of Conduct sorgfältig zu lesen, innerhalb Ihres Unternehmens zu kommunizieren und durch Ihre Unterschrift auf der letzten Seite zu bestätigen, dass Sie sich verpflichten, die Vorgaben des Business Partner Code of Conduct vollständig zu erfüllen.

## GESETZE UND REGELWERKE

Die Beachtung gesetzlicher Vorschriften, Pflichten und Regelungen ist für uns die Basis verantwortlichen Handelns. Wir erwarten von unseren Handelspartnern die Beachtung aller anwendbaren Gesetze, sanktions- und im-/exportbezogenen sowie zollrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen, Embargos (insbesondere der EU, des UN-Sicherheitsrates und der USA) und kontraktlichen Vereinbarungen, soweit sie nicht im Widerspruch stehen zu den Rechtsvorschriften, die für uns gelten. Erforderliche Genehmigungen, Zertifikate, Lizenzen und Registrierungen müssen eingeholt und aufrechterhalten werden. Dies gilt sowohl im Hinblick auf diejenigen Länder, in denen unser Handelspartner seinen Sitz bzw. Niederlassungen oder Betriebsstätten hat, als auch für diejenigen Länder, in denen Leistungen erbracht werden oder in denen anderweitig gesetzliche Regelungen auf sie Anwendung finden. Einen Überblick über einige der wichtigsten Übereinkommen im Hinblick auf menschen- und umweltrechtliche Standards ist dem BPCOC als Anlage beigelegt.

## PRODUKTSICHERHEIT UND QUALITÄT

Qualität und Sicherheit innerhalb der Lieferkette können wir nur gemeinsam sichern. Wir erwarten daher im Interesse unserer Kunden die Beachtung relevanter Maßnahmen zu Produktsicherheit, (Kennzeichnung, Dokumentation, Sicherheitsdatenblätter, etc.) und Qualitätssicherung innerhalb kontraktlicher Vereinbarungen und Zertifizierungsvorgaben.

## INTEGRITÄT IM GESCHÄFTS- VERKEHR UND FAIRNESS IM WETTBEWERB

Wir erwarten von unseren Handelspartnern, das geltende Wettbewerbs- und Kartellrecht einzuhalten und angemessene Bemühungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten, Korruption, Erpressung, Untreue, Unterschlagung, Bestechung und Geldwäsche in jeglicher Form zu unternehmen. Geschenke, Zuwendungen, Vorteile oder Bewirtungen dürfen eine Geschäftsbeziehung nicht in unlauterer Weise beeinflussen und müssen geltendem Recht entsprechen.

Fairer Wettbewerb unter Einhaltung geltender Wettbewerbs- und Kartellgesetze unserer Handelspartner wird von uns vorausgesetzt. Wettbewerbswidriges Verhalten, Preisabsprachen, Korruption, Kollusionslösungen oder die Ausnutzung einer möglichen marktbeherrschenden Stellung sind für uns inakzeptabel.

## DATENSCHUTZ

Wir erwarten den gesetzeskonformen, sorgfältigen und angemessenen Umgang mit CREMER-bezogenen Daten und Dokumenten insbesondere im Hinblick auf personenbezogene Daten, und deren Schutz vor unbefugtem Zugriff oder Weitergabe unter Berücksichtigung des Prinzips der Datensparsamkeit sowie der DSGVO in der jeweils aktuellen Fassung. Dies beinhaltet auch den Schutz des geistigen Eigentums und die Vertraulichkeit von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

## SCHUTZ DER UMWELT: SCHONENDER EINSATZ NATÜRLICHER RESSOURCEN UND KLIMASCHUTZ

Nachhaltiger Umwelt- und Klimaschutz sowie Ressourceneffizienz sind uns wichtig und wir halten in diesen Bereichen entsprechende Zertifizierungen (REDcert, RSPO, Integritynext, DE-ÖKO-006 etc.). In diesem Kontext erwarten wir von unseren Handelspartnern ebenfalls den bestmöglichen Schutz natürlicher Ressourcen und den Verzicht auf deren unangemessene Ausbeutung oder Zerstörung, einen angemessenen Umgang mit gefährlichen Chemikalien, Mineralien oder anderen Stoffen sowie Bemühungen zur Minimierung von Abgasen, Abwasser, Abfall, Lärm und Lichtverschmutzung. Klimaschutz sollte für unsere Lieferanten selbstverständlich sein und sich in zielgerichteten Maßnahmen spiegeln. Wenn angemessen und verfügbar, erwarten wir beispielsweise die Darstellung der CO<sub>2</sub>-Bilanz unserer Handelspartner auf Anfrage. Alle geltenden Gesetze in Bezug auf Umweltauswirkungen und Umweltschutz sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit gefährlichen Chemikalien und Mineralien.

## SCHUTZ VON MENSCHENRECHTEN

Der Schutz vor Menschenrechtsverletzungen gehört zu den Geboten der geschäftlichen Tätigkeit. Unsere Handelspartner achten die Menschenrechte und behandeln andere Menschen, insbesondere die für sie tätigen Personen, mit Würde und Respekt unter Beachtung der relevanten, anwendbaren Bestimmungen.

## DIVERSITÄT UND INKLUSION

### KINDER- UND ZWANGSARBEIT

Jegliche Form der Zwangs- oder Pflichtarbeit, Kinderarbeit, Sklaverei oder des Menschenhandels innerhalb der Wertschöpfungskette sind für uns inakzeptabel und wir erwarten von unseren Handelspartnern deren Ausschluss in betrieblichen Abläufen. Gleiches gilt für Schuld- oder Vertragsknechtschaft oder unfreiwillige Gefängnisarbeit. Mitarbeiter unserer Handelspartner müssen die Möglichkeit haben, sich unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen in freier Entscheidung von ihrem Arbeitgeber zu trennen.

### VEREINIGUNGSFREIHEIT

Wir erwarten von unseren Handelspartnern, dass sie die offene Kommunikation ihrer Beschäftigten mit Arbeitnehmervertretern unterstützen und auf der Basis lokaler Gesetze die Vereinigungsfreiheit der Mitarbeiter und deren Recht auf Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu oder Gründung von Interessensgemeinschaften und der Teilnahme an Versammlungen achten. Mitarbeiter, die sich als Arbeitnehmervertreter engagieren, dürfen nicht benachteiligt oder diskriminiert werden.

### GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Wir erwarten von unseren Handelspartnern die Beachtung geltender Vorschriften zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Interesse ihrer Mitarbeiter sowie Beschäftigter von Subunternehmen.

Wir leben und erwarten von unseren Handelspartnern eine Kultur der Chancengleichheit und gegenseitiger Achtung. Die gleichberechtigte respektvolle Behandlung von Mitarbeitern und deren Schutz vor missbräuchlichem Verhalten, unabhängig von Geschlecht, Alter, Hautfarbe, Kultur, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, sexueller Identität, Behinderung oder anderer körperlicher Merkmale, Familienstand, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, politischer Meinung oder anderer Charakteristika muss selbstverständlich sein.

### VERGÜTUNG & ARBEITSZEIT

Wir erwarten von unseren Lieferanten bei der Entlohnung ihrer Mitarbeiter mindestens gesetzliche Standards zu beachten. Vergütungen und gesetzliche Leistungen sind rechtzeitig, regelmäßig und vollständig zu zahlen und sollten Mitarbeitern und deren Angehörigen einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Gesetzliche Arbeitszeitregelungen einschließlich Überstunden-, Pausen-, Ruhe- und Urlaubszeiten sowie bezahlte Krankheitstage sind einzuhalten. Die Arbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sind zu beachten.

### DER BUSINESS PARTNER CODE OF CONDUCT IN DER LIEFERKETTE

Im Interesse einer durchgängigen Beachtung der definierten Pflichten und Prinzipien erwarten wir die Weitergabe und anlassbezogene Umsetzungskontrolle dieses BPCOC in der Lieferkette.

### UMSETZUNGSKONTROLLE

Wir behalten uns das Recht vor, die Umsetzung der Pflichten und Erwartungen dieses BPCOC bei unseren Handelspartnern angemessen zu überprüfen. Unsere Handelspartner haben die Einhaltung der Vorgaben des BPCOCs angemessen zu dokumentieren und mit uns im Hinblick auf die Überprüfung der Einhaltung zu kooperieren. Unsere Lieferanten sind verpflichtet, Verstöße im eigenen Unternehmen und in der weiteren Lieferkette nachzugehen und diese schnellstmöglich abzustellen. Wir sind über solche Verstöße zu unterrichten, um sie gemeinsam evaluieren und Nachbesserungen vereinbaren zu können. Zudem können wir innerhalb angemessener Frist Abhilfe und im Falle der Verantwortlichkeit für Verstöße Schadensersatz bzw. Freistellung von den Folgen des Verstoßes verlangen. Bei ergebnislosen Vereinbarungen oder Nachbesserungsfristen sind wir berechtigt, die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Stellt eine Verletzung des BPCOC oder eine ergebnislose Vereinbarung oder Nachbesserungsfrist eine erhebliche Compliance-Verletzung dar, so dass uns unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vorgesehenen Ende oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann, sind wir zur fristlosen Kündigung der Vertragsbeziehung berechtigt.

## HINWEISGEBERSYSTEM

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Einrichtung einer Kommunikationsmöglichkeit für ihre Mitarbeiter und Geschäftspartner, die das Adressieren von Meldungen, Bedenken und Beschwerden ermöglicht, ohne Repressionen nach sich zu ziehen. Vorgänge, die die Zusammenarbeit mit uns beeinträchtigen können sowie die Kenntnis möglicher Verstöße gegen diesen BPCOC sind zeitnah an uns zu kommunizieren.

Unter <https://www.cremer.de/de/kontakt.html> bieten wir bei CREMER allen Beschäftigten, Kunden und Geschäftspartnern die Möglichkeit, uns über ein Hinweisgebersystem in einem geschützten Raum anonym zu kontaktieren und uns Ereignisse oder Vorfälle zu melden. Alle Informationen werden fair und schnell bearbeitet und absolut vertraulich behandelt.

## RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

Der BPCOC unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss jeglicher Kollisionsnormen, welche die Anwendung einer anderen Rechtsordnung anordnen. Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand ist Hamburg.

## ZUSTIMMUNG

Hiermit erklären wir, die Anforderungen dieses Business Partner Code of Conduct in vollem Umfang zu erfüllen. Die Zustimmung erklären wir auch für unsere verbundenen Unternehmen (i.S.d. §§ 15 ff. AktG) und für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Peter Cremer Holding GmbH & Co. KG oder eines ihrer verbundenen Unternehmen und unserem Unternehmen oder einem mit uns verbundenen Unternehmen.

---

DATUM

FIRMENSTEMPEL UND UNTERSCHRIFT

## ANLAGE: WICHTIGE ÜBEREINKOMMEN

- ILO-Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie Protokoll vom 11.6.2014 hierzu
- ILO-Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes
- ILO-Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen
- ILO-Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
- ILO-Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit
- ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- ILO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
- ILO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
- Internationale Pakte vom 19. Dezember 1966 über (1) bürgerliche und politische Rechte und (2) wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Minamata-Übereinkommen über Quecksilber
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

PETER CREMER HOLDING GMBH & CO. KG

GLOCKENGIESSERWALL 3  
20095 HAMBURG

TELEFON: +49 40 320 11-0  
TELEFAX: +49 40 320 11-400

GRC@CREMER.DE  
GLOBAL@CREMER.DE  
WWW.CREMER.DE